

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 324/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter
E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 14. April 2003 bis 13. April 2004, weil die Beklagte das maßgebliche Bemessungsentgelt um 3 % abgesenkt hat. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Sozialgerichts (Urteil vom 12. Januar 2005) zur Begründung ausgeführt, eine Absenkung (§ 200 Abs 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - <SGB III>) könne nicht unterbleiben, weil der Kläger nicht erfolgreich an einer Weiterbildungsmaßnahme iS des § 200 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III teilgenommen habe; gegen die Herabbemessung des Bemessungsentgelts nach § 200 Abs 3 SGB III bestünden keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (Urteil vom 19. Oktober 2005).
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger einen Verfahrensmangel und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Urteilsformel des LSG laute ua wie folgt: "Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 12.02.2005 wird zurückgenommen." Das LSG sei nicht befugt, im Namen und mit Wirkung für oder gegen ihn so zu entscheiden (Rücknahme der Berufung). Es liege ein Nichturteil vor, das gegen §§ 125, 136 Abs 1 Nr 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoße. Ob das LSG die Berufung habe in Wahrheit zurückweisen wollen oder nicht, könne dahinstehen. Denn aus dem Urteil sei ein solcher Wille nicht erkennbar. Im Übrigen sei folgende Rechtsfrage grundsätzlich bedeutsam:
"Inwieweit kann eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Klägers dadurch festgestellt werden, dass
- seine Bemessungsgrundlage gem § 200 Abs 3 SGB III pauschal um 3 % abgesenkt wird,
 - er trotz eigener Bemühungen an keiner Maßnahme iSd § 200 Abs 4 SGB III teilnahm, und
 - er dies aufgrund seines Alters auch unter keinem denkbaren Umstand hätte können,
- da nach eigener Mitteilung der Beklagten (vgl Äußerung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 13.05.2004) über 58-Jährige eine unter 70 % liegende Integrationswahrscheinlichkeit besitzen und aus diesem Grunde schon gar keine Fortbildungsangebote von der Beklagten bekommen".
Er werde dadurch ungerechtfertigt ungleich behandelt. Die Rechtsfrage sei auch klärungsfähig und entscheidungserheblich.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderli-



chen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 4 Mit seinem Vortrag, der Tenor des LSG-Urteils verletze § 136 Abs 1 Nr 4 SGG, ist den gesetzlichen Anforderungen nicht Genüge getan. Der Kläger hätte darlegen müssen, dass und aus welchen Gründen der Inhalt der Entscheidung auch nach Auslegung unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe nicht zu ermitteln ist und die Entscheidung damit unklar und widersprüchlich bleibt (Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 12. Februar 1998, B 8 KN 19/97 B; Beschluss vom 1. März 1993, 11/9b BAR 7/92; BSGE 6, 97, 98; 4, 121, 123 f). Die Beschwerdebegründung konnte sich nicht darauf beschränken, allein aus dem Tenor ein Nichturteil abzuleiten, das "die Ansprüche rechtskräftig abschneiden würde", ohne darzulegen, dass auch unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des LSG-Urteils, wonach die Berufung zulässig, aber unbegründet sei, der Inhalt der getroffenen Entscheidung nicht zu ermitteln ist.
- 5 Ebenso wenig hat der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) in der erforderlichen Weise dargelegt. Macht ein Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, muss er nach ständiger Rechtsprechung, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung).
- 6 Der Kläger hat eine Rechtsfrage formuliert (Gleichheitswidrigkeit des § 200 Abs 4 SGB III). Ob es an einer hinreichenden Herausarbeitung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage fehlt, kann dahinstehen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage allein dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell-sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz 310 § 75 VwGO Nr 11). Dies erfordert es regelmäßig, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31), was hier nicht geschehen ist.
- 7 Angesichts der Tatsache, dass § 200 SGB III seit dem 1. Januar 2005 aufgehoben ist, hätte der Kläger jedenfalls darlegen müssen, dass - und aus welchem Grunde - trotz der eingetretenen Rechtsänderung weiterhin eine grundsätzliche Bedeutung anzunehmen ist (s dazu nur Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap



RdNr 187 mwN zur Rspr des BSG). Hieran fehlt es. Es kann deshalb auch offen bleiben, ob die Klärungsbedürftigkeit schon deshalb nicht hinreichend dargelegt ist, weil der Kläger den angeblichen Gleichheitsverstoß nicht näher spezifiziert.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)